

Informationen zu Ihrem Versicherungsverhältnis bei der Wuppertaler Pensionskasse VVaG

1. Wer ist Ihr Versicherungspartner?

Ihr Versicherungspartner ist die

Wuppertaler Pensionskasse VVaG
Moritzstraße 14,
42117 Wuppertal,

im Folgenden – Pensionskasse – genannt.

Die Pensionskasse ist ein in Deutschland zugelassenes rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welches den versicherten Personen einen eigenen, unverfallbaren Rechtsanspruch auf Leistungen einräumt.

Mitgliedsunternehmen, mit denen die Beschäftigten eine Entgeltumwandlungsvereinbarung im Rahmen von Rente BONUS treffen können, sind die BARMER, die Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG, die gkv informatik und der Verband der Ersatzkassen e.V.

2. Wonach richtet sich das Versicherungsverhältnis?

Es gelten die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (EU). Daneben gelten insbesondere das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz / BetrAVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

3. Welche Leistungen beinhaltet das Versicherungsverhältnis?

Die Pensionskasse gewährt Altersrenten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, vorgezogene Altersrenten frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (bei Versicherungsbeginn ab 2012 frühester Renteneintritt

ab dem vollendetem 62. Lebensjahr) und Erwerbsunfähigkeitsrenten bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, wobei anstelle der Hinterbliebenenrenten auch eine Kapitalauszahlung gewählt werden kann.

4. Wie lange erhalten Sie Leistungen der Pensionskasse?

Der Rentenanspruch beginnt grundsätzlich mit dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente beginnt Ihre Leistungsbezugszeit entsprechend früher. Sie erhalten Ihre Altersrente lebenslang und die Erwerbsunfähigkeitsrente so lange, wie Ihre zur Gewährung der Leistung führende Erwerbseinschränkung besteht.

Bei Tod vor Altersrentenbeginn werden Hinterbliebenenrenten an die berechtigten Angehörigen gezahlt. Witwen- und Witwerrenten werden lebenslang gezahlt.

Waisenrenten an die berechtigten Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder gezahlt. Sofern die Kinder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, werden die Waisenpensionen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder gezahlt.

Bei Tod nach Altersrentenbeginn hängt die Gewährung der oben genannten Hinterbliebenenrente davon ab, dass Sie sich vor Rentenbeginn für eine Versorgung der Hinterbliebenen auch für die Zeit nach Altersrentenbeginn entschieden haben.

Sofern eine zu zahlende Alters-, Hinterbliebenen-, Waisen- oder Erwerbsunfähigkeitsrente die Abfindungsgrenze des Betriebsrentengesetzes nicht übersteigt (2023: € 33,95 monatlich), wird statt der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt.

5. Welche Beiträge sind zu zahlen?

Die Beiträge sind innerhalb der Mindest- und Höchstgrenzen frei wählbar. Der monatliche Beitrag beträgt mindestens € 40 und höchstens € 584. Bei jährlicher Zahlung müssen mindestens € 480 und dürfen höchstens € 7.008 aufgewendet werden. Eine Veränderung der Beitragshöhe ist einmal pro Kalenderjahr möglich. Nach § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz zahlt der Arbeitgeber zusätzlich 15% des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

6. Welche Risiken trägt die Pensionskasse mit der Versorgungszusage?

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation trägt die Pensionskasse das so genannte biometrische Risiko der Langlebigkeit sowie das Risiko, dass durch die Beiträge und die Erträge aus den zum Sicherungsvermögen gehörenden Kapitalanlagen der garantierte Rechnungszins von 2,25% / 1,75% / 0,5% / 0,25% nicht erwirtschaftet wird. Außerdem trägt die Pensionskasse das Risiko der Unterdeckung der Verwaltungskosten, zum Beispiel für Verträge, die längerfristig beitragsfrei sind.

7. Wer profitiert von den Überschüssen, die die Pensionskasse erwirtschaftet?

Überschüsse aus dem Abrechnungsverband Entgeltumwandlung werden jährlich im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt und an die Versicherten nach dem Anteil ihres durchschnittlichen Deckungskapitals zum 01.01. des Folgejahres leistungserhöhend ausgeschüttet.

8. Welche Mechanismen bestehen zum Schutz der Anwartschaften?

Zur Erfüllung der Verpflichtungen besteht als Sicherungsmechanismus eine Verlustrücklage, der jährlich Mittel aus dem Jahresrohüberschuss zugeführt werden. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses haftet die Arbeitgeberin für den Erhalt der zugesagten Leistung. Dieser besondere Schutzmechanismus besteht nicht mehr für die Anwartschaften, die durch eine eigene Beitragszahlung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erworben werden.

9. Können Versorgungsansprüche gemindert werden?

Sollten Fehlbeträge nicht durch Entnahme der Mittel aus der Verlustrücklage ausgeglichen werden, können Beiträge erhöht und Versicherungsleistungen herabgesetzt werden. Im Fall der Kürzungen von Versorgungsleistungen haftet der (ehemalige) Arbeitgeber für die vollständige Erfüllung der zugesagten Leistungen.

10. Wie wird das Kapital aus den Versicherungsverträgen innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt?

Grundsätzlich werden die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen der Pensionskasse nach den strengen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgenommen. Das Sicherungsvermögen ist dabei das geschützte Sondervermögen, das ausschließlich zur Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer dient. Nach den Vorgaben aus dem VAG sind die Vermögensanlagen der Pensionskasse nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht so anzulegen, dass die Sicherheit, die Rentabilität, die Liquidität und die Qualität des Kapitalanlagebestandes als Ganzes sichergestellt wird und die Vermögenswerte dem größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versicherungsnehmer dienen. Gleichzeitig hat die Pensionskasse den Grundsatz zur Mischung und Streuung zu beachten, um zu vermeiden, dass das Kapital nur einseitig in bestimmte Anlagearten angelegt wird und zu große Beträge an einzelne Schuldner gebunden werden. Regelmäßig bestimmt und überprüft die Pensionskasse eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der Pensionskasse in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese allgemeinen Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände. Alle für das Sicherungsvermögen ausgewählten Anlageklassen weisen grundsätzlich eine der Renditeerfordernis der Leistungsverpflichtung entsprechenden Ertragscharakteristik auf.

Der Kapitalanlagebestand der Pensionskasse setzt sich aktuell zusammen aus festverzinslichen Anlagen im Direktbestand in Form von Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen, Anteilen an Investmentvermögen verschiedener Anlageklassen (Geldmarkt-,

Renten-, Immobilien-, Infrastrukturfonds und Fonds, die in besicherte Darlehensforderungen investieren) sowie Anlagen zur Liquiditätssteuerung in Form von Tages- und Termingeldern. Grundsätzlich werden nur solche Vermögensgegenstände erworben, die Erträge unter Beachtung allgemein gesellschaftlich akzeptierter Normen erzielen.

Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung ethisch, sozialer und ökologischer Belange insoweit, als hierdurch die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Pensionskasse nicht beeinträchtigt werden.

Der Pensionskasse ist bewusst, dass die Identifizierung und notwendige Bewertung von möglichen Auswirkungen vielfältiger Nachhaltigkeitsrisiken essenziell wichtig sind. Um die langfristige Ertragskraft und Stabilität zu sichern, müssen Risiken, die die Werthaltigkeit einzelner Portfoliobausteine erheblich beeinflussen können, identifiziert sein. Daher werden unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips die für die jeweilige Assetklasse erkennbaren Risiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beobachtet. Aufgrund der mangelnden Datengrundlage, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Szenarien sowie der fehlenden Kennzahlen zur Messung der Auswirkung, ist eine weitergehende Quantifizierung der Risiken derzeit noch nicht absehbar. Diesbezüglich wird die Entwicklung branchenüblicher Methoden weiterverfolgt.

11. Kann der Vertrag gekündigt werden?

Die Versicherung kann – jedoch nur vor Beginn der Zahlung einer (vorgezogenen) Altersrente – schriftlich gekündigt werden. Die Versicherung wird dann in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann das vorhandene Deckungskapital unter bestimmten Voraussetzungen auf die Versorgung bei dem neuen Arbeitgeber übertragen werden.

12. Welche steuerlichen Regelungen gelten für die Versicherung?

Die Beiträge zur Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Dies gilt bis zu einem Betrag in Höhe von 8 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Dieser Höchstbetrag liegt im Jahr

2023 bei € 7.008 (Beiträge für bestehende Verträge nach § 40 b alte Fassung EStG werden angerechnet). Im Versorgungsfall erhöhen die Leistungen der Pensionskasse als sonstige Einkünfte grundsätzlich das steuerpflichtige Einkommen.

Für Zeiten, in denen kein Entgelt gewährt wird, besteht die Möglichkeit die Versicherung beitragsfrei zu stellen oder diese mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Diese Beiträge werden dann aus dem steuerpflichtigen Einkommen gezahlt. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung der Leistung gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb EstG mit dem Ertragsanteil.

Zur Vorlage bei der zuständigen Finanzbehörde erhalten die Leistungsempfänger eine Bescheinigung der Pensionskasse über die im Kalenderjahr gezahlten Leistungen. Diese Bescheinigung wird nur bei erstmaligem Bezug der Leistung und bei Änderungen z. B. der Leistungshöhe oder der Leistungsart ausgestellt.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die gezahlten jährlichen Rentenbeträge ihrer Leistungsempfänger der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.

Die Meldung hat mittels einer so genannten Rentenbezugsmitteilung an die ZfA bis zum 1. März des Folgejahres zu erfolgen.

Diese enthält neben der Leistungshöhe persönliche Angaben zum Leistungsempfänger, den Beginn und bei befristeten Renten das Ende des Leistungsbezugs, die persönliche steuerliche Identifikationsnummer des Leistungsbeziehers (siehe hierzu Ziffer 13) sowie Angaben zur Pensionskasse selbst als mitteilungs-pflichtiger Versorgungsträger. Von der ZfA werden die gemeldeten Daten dann an die zuständige Finanzverwaltung übermittelt. Es handelt sich nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens um ein reines Kontrollverfahren.

Daher bleibt jeder Rentenbezieher nach wie vor in eigener Verantwortung verpflichtet, zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung in seinem Fall notwendig ist. Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung möchten sich die Leistungsbezieher der Pensionskasse bitte an das zuständige Finanzamt wenden, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern obliegt.

13. Was ist die persönliche steuerliche Identifikationsnummer?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat für jede in Deutschland gemeldete Person eine persönliche Identifikationsnummer gebildet. Sie besteht aus 11 Ziffern, die nicht aus persönlichen Daten gebildet worden ist (Rechtsgrundlage: § 139 b Abgabenordnung).

Da die Pensionskasse die Identifikationsnummer für die Rentenbezugsmitteilung an die ZfA benötigt (vgl. hierzu Ziffer 12), bitten wir alle unsere Mitglieder, bei Eintritt des Versorgungsfalles der Pensionskasse ihre persönliche Identifikationsnummer bekannt zu geben.

14. Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gelten für die Versicherung?

Die Leistungen der Pensionskasse unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Sofern eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht, führt die Pensionskasse die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge ab.

Für Leistungen, die auf Beiträgen resultieren, die die versicherte Person nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen selbst entrichtet hat, sind keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorab abzuführen.

15. Wie ist die allgemeine Lage der Pensionskasse?

Die allgemeine Lage der Pensionskasse ist durch Wachstum und Solidität geprägt. Die wesentlichen Ertragsquellen der Pensionskasse bilden die Erträge aus den Kapitalanlagen sowie die Beitragseinnahmen zur Rückdeckungsversicherung und der Entgeltumwandlung. Den Kapitalrisiken wird durch eine risikoadäquate Kapitalanlagepolitik begegnet.

Die erworbenen Anwartschaften sind im Rahmen des zugrunde liegenden technischen Geschäftsplans voll ausfinanziert.

Die zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Vermögenswerte der Pensionskasse sind in ausreichendem Umfang vorhanden und befinden sich in einem Sicherungsvermögen, über das ständig ein unabhängiger Treuhänder wacht.

16. Welche Daten werden gespeichert?

Die Pensionskasse speichert ausschließlich die für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Daten. Mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragt die Pensionskasse Dritte, an die in diesem Fall die für die Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dabei wird strengstens auf die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geachtet.

17. Welche Behörde beaufsichtigt die Pensionskasse?

Als regulierte Pensionskasse im Sinne von § 232 Absatz 1 VAG unterliegt sie der Fachaufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

**Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

18. Welche weiteren Informationen erhalten Sie bzw. können Sie beanspruchen?

- a) Auf der Rückseite des Anschreibens zu dieser Information erhalten die Versorgungsanwärter eine Aufstellung über die Höhe ihrer garantierten Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse.
- b) Der aktuelle Geschäftsbericht einschließlich des Lageberichtes des Vorstandes wird Ihnen bei Interesse zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten den Geschäftsbericht sowie weitere umfangreiche und aktuelle Informationen zur Pensionskasse auch im Internet: www.wuppertaler-pk.de.

Zusätzliche Fragen zur Pensionskasse können selbstverständlich und jederzeit an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pensionskasse gerichtet werden.